

## **Note der Apostolischen Pönitentiarie über das Bußsakrament in der gegenwärtigen Situation der Pandemie, 19.03.2020**

**«Ich bin bei euch alle Tage» (Mt 28,20)**

Die Schwere der aktuellen Umstände zwingt zum Nachdenken über die Dringlichkeit und Zentralität des Sakramentes der Versöhnung, in Verbindung mit einigen notwendigen Präzisierungen, sei es für die gläubigen Laien, sei es für die Amtsträger, die zur Feier des Sakramentes berufen sind.

Auch in Zeiten von Covid-19 wird das Sakrament der Versöhnung gefeiert nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts und gemäß dem, was im *Ordo Paenitentiae* festgelegt ist.

Die individuelle Beichte stellt die ordentliche Weise für die Feier dieses Sakramentes dar (vgl. can. 960 CIC und can. 720 CCEO), während die Generalabsolution ohne vorausgehendes individuelles Bekenntnis nur dort erteilt werden kann, wo unmittelbare Todesgefahr besteht und die Zeit nicht ausreicht, um die Beichten der einzelnen Pönitenten zu hören (vgl. can. 961 § 1 CIC und can. 720 § 2 CCEO), oder ein schwere Notfall vorliegt (vgl. can. 961 § 1, 2° CIC und c. 720 § 2, 2° CCEO), welchen festzustellen dem Diözesanbischof zukommt, unter Berücksichtigung der mit den anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmten Kriterien (vgl. can. 455, § 2 CIC [die von Rom genehmigt sind!]), wobei zur Gültigkeit der Lossprechung der Wunsch seitens jedes einzelnen Pönitenten, das Sakrament zu empfangen, notwendig ist, das heißt der Vorsatz, zu passender Zeit die einzelnen schweren Sünden zu beichten, welche zu beichten ihm im Augenblick nicht möglich war (vgl. can. 962, § 1 CIC und can. 721, § 1 CCEO).

*Diese Apostolische Pönitentiarie ist der Auffassung, dass vor allem an Orten, die stärker von der pandemischen Ansteckung betroffen sind und bis sich keine Änderung dieses Phänomens einstellt, Fälle einer schweren Notlage gegeben sind, von denen im oben erwähnten can. 961, § 2 CIC und can. 721 § 1 CCEO die Rede ist.*

Jede weitergehende Spezifizierung ist vom Recht den Diözesanbischöfen zugewiesen, wobei immer dem obersten Gut des Heiles der Seelen Rechnung zu tragen ist (vgl. can. 1752 CIC und can. 1400 CCEO).

Sollte sich die unerwartete Notwendigkeit ergeben, die sakramentale Lossprechung mehreren Gläubigen zugleich zu erteilen, muss der Priester innerhalb der Grenzen des Möglichen dies dem Diözesanbischof vorab anzeigen oder ihn, wenn er das nicht könnte, [hinterher] schnellstmöglich darüber informieren (vgl. *Ordo Paenitentiae*, Nr. 32).

Im gegenwärtigen pandemischen Notfall kommt es darum dem Diözesanbischof zu, den Priestern und Beichtenden kluge Vorsichtshinweise zu geben, die bei der Einzelfeier des Bußsakramentes zu beachten sind, so z.B. die Feier an einem gut gelüfteten Ort außerhalb eines Beichtstuhls, die Anwendung einer hinreichenden Distanz, der Rückgriff auf Schutzmasken, wobei natürlich absolute Aufmerksamkeit auf die Bewahrung des sakramentalen Beichtsiegels und die nötige Diskretion zu legen ist.

Ferner obliegt es stets dem Diözesanbischof, im Gebiet der eigenen Diözese und entsprechend dem Maß der pandemischen Ansteckung die Fälle schwerer Notlage zu bestimmen, in denen die Erteilung der Generalabsolution erlaubt ist: z.B. am Eingang von Krankenhausstationen, in denen sich angesteckte Gläubige in Todesgefahr befinden, wobei man in den Grenzen des Möglichen und mit geeigneten Vorsichtsmaßnahmen Lautsprecher verwenden kann, damit die Lossprechung gehört wird.

Man bewerte, ob nicht die Einsetzung, wo nötig und in Absprache mit den Gesundheitsbehörden, von Gruppen von „außerordentlichen Krankenhausgeistlichen“ notwendig und angezeigt ist, und zwar auch auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung der Normen für den Schutz vor Ansteckung, um so den notwendigen geistlichen Beistand für die Kranken und Sterbenden sicherzustellen.

Dort, wo sich die einzelnen Gläubigen der schmerzhaften Unmöglichkeit gegenüber sehen, die Lossprechung in der Beichte zu empfangen, wird daran erinnert, dass die vollkommene Reue, die aus der Liebe zu dem über alles geliebten Gott kommt und aus einem ernsthaften Verlangen nach Vergebung ausgesprochen wird (jedenfalls wie sie der Pönitent im Augenblick in der Lage ist auszusprechen) und begleitet ist vom Wunsch nach der Beichte, das heißt vom festen Entschluss, sobald als möglich zur sakramentalen Beichte zu gehen, die Vergebung der Sünden, auch der Todsünden, erlangt (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1452).

Nie mehr als in dieser Zeit verspürt die Kirche die Kraft der Gemeinschaft der Heiligen, erhebt sie zu ihrem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Bitten und Gebete, insbesondere das hl. Messopfer, welches täglich, auch ohne Volk, von den Priestern gefeiert wird.

Als gute Mutter fleht die Kirche zum Herrn, dass die Menschheit von einer derartigen Geißel befreit werde, und ruft die Fürsprache der seligen Jungfrau Maria an, die Mutter der Barmherzigkeit und das Heil der Kranken, und ihres Bräutigams des hl. Josef, unter dessen Schutzherrschaft die Kirche schon immer ihren Weg in der Welt dahinschreitet.

Mögen uns die allerseligste Jungfrau Maria und der hl. Josef überfließende Gnaden der Versöhnung und des Heiles erlangen, im aufmerksamen Hinhören auf das Wort des Herrn, der heute der Menschheit nochmals sagt: «Lasst ab und erkennt, dass ich Gott bin» (Ps 46,11), «Ich bin bei euch alle Tage» (Mt 28,20).

Gegeben zu Rom, am Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 19. März 2020, Hochfest des hl. Josef, Bräutigam der Allerseligsten Jungfrau Maria, Patron der ganzen Kirche.

Mauro Card. Piacenza  
*Großpönitentiar*

Krzysztof Nykiel  
*Regent*